Stellungnahme der Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. zum Entwurf der Europäische Kommission zu einer Novelle der PSI Richtlinie 2003/98/EG "Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors"

Original PSI Text (Link vouveschlagene

Kommentare und vorgeschlagene Änderungen

(22), Seite 7

"Diese Richtlinie sollte keine Verpflichtung zur Gestattung der Weiterverwendung von Dokumenten, die von öffentlichen Unternehmen erstellt werden, enthalten. Die Entscheidung, ob eine Weiterver- wendung genehmigt wird, sollte Sache des betreffenden öffentlichen Unternehmens sein. Erst wenn das öffentliche Unternehmen beschlossen hat, ein Dokument zur Weiterverwendung bereitzustellen, sollte es die einschlägigen Verpflichtungen gemäß den Kapiteln III und IV dieser Richtlinie erfüllen, insbesondere in Bezug auf Formate, Gebühren, Transparenz, Lizenzen, die Nichtdiskriminierung und das Verbot von Ausschließlichkeitsverein- barungen. Andererseits ist das öffentliche Unternehmen nicht verpflichtet, den Anforderungen des Kapitels II zu entsprechen, darunter die Vorschriften für die Bearbeitung von Anträgen."

(22) mit folgenden Text ersetzen:

"Öffentliche Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erbringen, sind verpflichtet, die in den Kapiteln III und IV dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere in Bezug auf Formate, Gebühren, Transparenz, Lizenzen, Nichtdiskriminierung und Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen."

Begründung:

Öffentliche Unternehmen sollten verpflichtet werden, die in der PSI-Richtlinie genannten Daten zu veröffentlichen. Liegt es im Ermessen der öffentlichen Unternehmen ihre Daten wiederverwendbar zu machen birgt dies ein signifikantes Risiko für die Verfügbarkeit von Schlüsseldatensätzen und der Beschleunigung des Wachstums der europäischen Datenwirtschaft.

(42), Seite 15

In Verbindung mit einer Weiterverwendung des Dokuments kann die öffentliche Stelle dem Weiterverwender — gegebenenfalls durch eine Lizenz — Bedingungen auferlegen, beispielsweise die Angabe der Quelle und etwaiger Änderungen durch den Weiterverwender. Lizenzen für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors sollten jedenfalls die Weiterverwendung so wenig wie möglich beschränken, beispielsweise nur im Hinblick auf die Angabe der Quelle. Offene Lizenzen, die online erteilt werden, die umfangreichere Weiterverwendungsrechte ohne technische, finanzielle oder geografische Einschränkungen gewähren und die auf offenen Datenformaten beruhen, sollten in diesem Zusammenhang ebenfalls eine wichtige Rolle spielen. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten die Verwendung offener Lizenzen fördern, die letztlich überall in der

Den folgenden Absatz

"Offene Lizenzen, die online erteilt werden, die umfangreichere Weiterverwendungs- rechte ohne technische, finanzielle oder geografische Einschränkungen gewähren und die auf offenen Datenformaten beruhen, sollten in diesem Zusammenhang ebenfalls eine wichtige Rolle spielen." erweitern mit:

"Diese offenen Lizenzen müssen der <u>Open</u>
<u>Definition</u> entsprechen und aus den <u>Open</u>
<u>Definition-konformen Lizenzen</u> ausgewählt
werden. Bevorzugt werden Lizenzen mit
gemeinnütziger Widmung und Namensnennung
gemäß den europäischen <u>LAPSI</u>
2.0-Lizenzrichtlinien."

Ergänzung des Schlusssatzes:

"Deshalb sollten die Mitgliedstaaten die Verwendung **Open Definition konformer** offener

1

Union zur gängigen Praxis werden sollten

Lizenzen fördern, die letztlich überall in der Europäischen Union zur gängigen Praxis werden sollten."

Begründung:

Es treten signifikante Probleme auf, wenn Datensätze mit inkompatiblen Lizenzen veröffentlicht werden. Nur wenn standardisierte offene Lizenzen verwendet werden, kann der Anwender sicher sein, dass es keine rechtlichen Hindernisse für die Kombination verschiedener Datensätze gibt.

(58), Seite 20

Um die Bedingungen für die Unterstützung der Weiterverwendung von Dokumenten, die mit wichtigen sozioökonomischen Vorteilen verbunden und für die Wirtschaft und die Gesellschaft von besonderes hohem Wert ist, zu schaffen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Annahme einer Liste hochwertiger Datensätze unter den Dokumenten, auf die diese Richtlinie Anwendung findet, sowie die Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

(58) erweitern mit folgenden Text.

"Die Öffentlichkeit erhält Zugang zu zusammenfassenden Dokumenten und Sitzungsnotizen der Sachverständigengruppen und kann Feedback zu diesen zu geben. Zum Beispiel um Beiträge für ein Gutachten zu bringen oder eigene Standpunkte zu entwickeln. Die Beiträge der Öffentlichkeit müssen bei der Ausarbeitung eines delegierten Rechtsakts berücksichtigt werden, und die Sachverständigengruppen müssen der Öffentlichkeit mitteilen, wie sie die Beiträge der Öffentlichkeit genutzt haben".

Begründung:

Es muss sichergestellt werden, dass die Öffentlichkeit an diesem Festlegungsprozess teilnehmen kann, um mehrere verschiedene Standpunkte zu sammeln und die Risiken einer verzerrten Bewertung zu begrenzen.

(59), Seite 20

Eine EU-weite Liste von Datensätzen mit einem besonderen Potenzial für die Erzielung sozioökonomischer Vorteile in Verbindung mit harmonisierten Bedingungen für die Weiterverwendung stellt eine wichtige Voraussetzung für grenzüberschreitende Datenanwendungen und -dienste dar. Beim Verfahren zur Erstellung der Liste sollte die Kommission angemessene Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchführen. Die Liste sollte sektorale Rechtsvorschriften, die bereits die Veröffentlichung von Datensätzen regeln, sowie die Kategorien,

(59) erweitern mit:

"Beim Verfahren zur Erstellung der Liste sollte die Kommission angemessene Konsultationen, auch auf Expertenebene, sowie unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus der Öffentlichkeit, durchführen."

Begründung:

Die Öffentlichkeit muss Zugang zu den Methoden, Sitzungsnotizen und Konsultationen haben, um hochwertige Datensätze zu definieren. Artikel 13 muss sicherstellen, dass die Öffentlichkeit an diesem Definitionsprozess teilnehmen kann, um mehrere die im technischen Anhang der Charta für offene Daten der G-8 und in der Bekanntmachung der Kommission aus dem Jahr 2014 (ABI. C 240 vom 24.7.2014, S. 1) aufgeführt sind, berücksichtigen.

Standpunkte zu sammeln und die Risiken einer verzerrten bzw. einseitigen Bewertung zu begrenzen.

Aktuelle Vorschläge sollen berücksichtigt werden.

Artikel 13 (3), Seite 35

Abweichend davon gilt die kostenlose Verfügbarkeit gemäß Absatz 2 nicht für hochwertige Datensätze öffentlicher Unternehmen, wenn aus der Folgenabschätzung gemäß Artikel 13 Absatz 7 hervorgeht, dass die kostenlose Bereitstellung von Datensätzen zu einer erheblichen Verfälschung des Wettbewerbs auf den betreffenden Märkten führen wird.

Artikel 13(3) erweitern mit:

"Gemäß Artikel 13 Absatz 7 müssen alle Methoden, Sitzungsnotizen und Ergebnisse von Konsultationen, die zur Berechnung der Kosten und des Nutzens der Veröffentlichung hochwertiger Datensätze verwendet werden, öffentlich zugänglich sein, wobei klar darzulegen ist, warum mit Marktverzerrungen zu rechnen ist und wer diese Gründe vorbringt."

Begründung:

Bei der Definition hochwertiger Datensätze sollte die PSI-Richtlinie nicht ausschließen, dass Daten unter Marktbedingungen erzeugt werden. Eine stärkere Transparenzanforderung muss hinzugefügt werden, damit die Öffentlichkeit verstehen kann, warum Marktverzerrungen erwartet werden, einschließlich der Mitteilung von Einschätzungen der wirtschaftlichen Kosten und des gesellschaftlichen Nutzens.

Artikel 13 (4) - Seite 35

Zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Bedingungen kann die Kommission andere anwendbare Modalitäten festlegen, insbesondere

- a) Bedingungen für die Weiterverwendung:
- b) Daten- und Metadatenformate sowie die technischen Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Verbreitung.
- (5) Die Auswahl von Datensätzen für die in Absatz 1 genannte Liste beruht auf der Bewertung ihres Potenzials für die Erzielung sozioökonomischer Vorteile, der Zahl der Nutzer und der Einnahmen, die durch sie erzielt werden können, sowie ihres Potenzials, sich mit anderen Datensätzen kombinieren zu lassen.
- (6) Die Kommission erlässt die in diesem Artikel aufgeführten Maßnahmen durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV und nach dem in Artikel 14 genannten Verfahren.
- (7) Die Kommission führt vor der Annahme des delegierten Rechtsakts eine Folgenabschätzung einschließlich einer

Änderung von Artikel 13 (4) a durch die folgenden Text zu ersetzen, um die Möglichkeit der Hinzufügung von etwaigen Bedingungen für die Weiterverwendung festzulegen:

"Hochwertige Datensätze müssen unter einer offenen Lizenz mit möglichst geringen Einschränkungen wiederverwendbar gemacht werden. Offene Lizenzen müssen der Open Definition entsprechen und aus den Open Definition-konformen Lizenzen ausgewählt werden. Bevorzugt werden Lizenzen mit gemeinnütziger Widmung und Namensnennung gemäß den europäischen LAPSI 2.0-Lizenzrichtlinien."

Änderung Artikel 13 (5) auf:

"Die Auswahl der Datensätze für die in 13 (1) genannte Liste basiert auf einer Mischung aus Expertenmeinungen, Ergebnissen öffentlicher Rückmeldungen und quantitativen Berechnungen. Dazu gehören die Bewertung ihres Potenzials für die Erzielung sozioökonomischer Vorteile, der Zahl der Nutzer und der Einnahmen, die durch sie erzielt werden

Kosten-Nutzen-Analyse durch und stellt sicher, dass der Rechtsakt die bestehenden sektorspezifischen Rechtsinstrumente in Bezug auf die Weiterverwendung von Dokumenten, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, ergänzt. Im Fall hochwertiger Datensätze im Besitz öffentlicher Unternehmen wird die Rolle dieser Unternehmen in einem wettbewerbsbestimmten wirtschaftlichen Umfeld in der Folgenabschätzung besonders berücksichtigt.

können, sowie ihres Potenzials, sich mit anderen Datensätzen kombinieren zu lassen. Die Gründe für die gegenseitige Abwägung von Kosten und Nutzen sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen."

Begründung:

Derzeit riskiert die Europäische Kommission die Schaffung von nationalen Nutzungssilos, wenn die Regierungen die Möglichkeit erhalten, die Nutzungsbedingungen für hochwertige Datensätze um etwaige Einschränkung der Wiederverwendung zu ergänzen. Daher ist eine Forderung nach harmonisierten Lizenzen erforderlich.

Darüber hinaus müssen die Kriterien, Methoden und Verfahren zur Bestimmung der "Hochwertigkeit" transparent und für die breite Öffentlichkeit zugänglich sein, damit die Öffentlichkeit über die Vorteile verhandeln und die Standpunkte vieler Interessengruppen widerspiegeln kann.

Es ist von größter Bedeutung, dass gemischte Methoden zur Definition von hochwertigen Datenzsätzen verwendet werden, von quantitativen Berechnungen bis hin zu Expertenurteilen und öffentlichen Konsultationen.

Artikel 14(4) - Seite 36

Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Experten im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 festgelegten Grundsätzen.

Artikel 14 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

"Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts werden öffentliche Konsultationen durchgeführt, bei denen Einwände und Änderungen zu den vorgeschlagenen delegierten Rechtsakten vorgebracht werden können. Die Ergebnisse der öffentlichen Konsultationen fließen in die Formulierung des delegierten Rechtsakts ein.

Begründung:

Die Öffentlichkeit sollte in der Lage sein, die Entwicklung delegierter Rechtsakte für hochwertige Datensätze proaktiv anzuregen, anstatt nur Vorschläge für hochwertige Datensätze im Interinstitutionelles Register der delegierten Rechtsakte in der EU nachverfolgen zu können.

Lizenzen Artikel 8(2) - Seite 32

Die Mitgliedstaaten, in denen Lizenzen verwendet werden, stellen sicher, dass für die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors Standardlizenzen, die an besondere Lizenzanträge angepasst werden können, in digitaler Form zur Verfügung stehen und elektronisch

Ändern von Artikel 8(2) auf:

"Offene Standard-Lizenzen sind solche, die der Open Definition entsprechen. Die Mitgliedstaaten unterstützen die Verwendung von Open Definition-konformen Lizenzen von Creative Commons und Open Data Commons bei der Entwicklung neuer offener Datenrichtlinien in

bearbeitet werden können. Die Mitgliedstaaten fördern die Verwendung der solcher Standardlizenzen.

Übereinstimmung mit den <u>LAPSI</u> <u>2.0-Lizenzrichtlinien</u>".

Einfügen folgender Regelung:

"Die Mitgliedstaaten werden rechtliche Kompatibilitätstests in ihren Richtlinien zu offenen Daten verankern, um die rechtliche Kompatibilität mit anderen offenen Lizenzen zu gewährleisten. Gesetzliche Kompatibilitätstests sollten den Empfehlungen der LAPSI 2.0 Richtlinien folgen."

Begründung:

Rechtsunvereinbarkeiten können den digitalen Binnenmarkt gefährden. In Übereinstimmung mit den LAPSI 2.0-Lizenzrichtlinien sind von Creative Commons oder Open Data Commons entwickelte offene Standardlizenzen die beste Option für den digitalen Binnenmarkt. Europas Datenwirtschaft kann nur dann von offenen Daten profitieren, wenn die Lizenzbedingungen standardisiert sind. Dadurch können Daten aus verschiedenen Mitgliedstaaten ohne rechtliche Probleme kombiniert werden, und durch diese kombinierten Datensätze können länderübergreifende Anwendungen erstellt und Innovationen anstoßen werden.

Das europäische Lizenzsystem ist ein Fleckerlteppich aus vielen (möglicherweise widersprüchlichen) Bestimmungen, der Nutzungssilos und Rechtsunsicherheit schafft.

Der vorliegende Vorschlag spricht nicht nur vage von offenen Standardlizenzen und macht die nationalen Richtlinien und Vorgehensweisen dafür verantwortlich, "weniger restriktive Bedingungen als die in der PSI-Richtlinie genannten" hinzuzufügen. Der Vorschlag widerspricht auch dem Ziel, den digitalen Binnenmarkt zu glätten und zu vereinfachen, indem der Vorschlag die Schaffung maßgeschneiderter Lizenzen fördert und den Regierungen vorschlägt. neue Lizenzbedingungen für die Veröffentlichung von Echtzeitdaten einzuführen. Derzeit würde die PSI-Richtlinie es der Europäischen Kommission erlauben, etwaige Einschränkungen für die Weiterverwendung bei hochwertigen Datensätze zu ermöglichen, was zu rechtlichen Unvereinbarkeiten führen würde (siehe Artikel 13 (4a)).

Wir empfehlen dringend, dass die PSI-Richtlinie die von der EU kofinanzierten <u>LAPSI 2.0-Empfehlungen</u> berücksichtigt und darauf aufbaut, um Lizenzinkompatibilitäten zu vermeiden und ein kompatibles offenes Lizenzökosystem zu gewährleisten.